

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 33.

Mittwoch, den 27. April.

1904.

Bechluss.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des im Dogheim, Viebrückerstr., belegenen, im Grundbuche von Dogheim, Bd. 22, Bl. No. 610, auf den Namen des Maurermeisters **Philipp Christian Roffel** und dessen Ehefrau **Henriette**, geb. **Krefz**, zu Dogheim, Viebrückerstr. 46, eingetragenen Grundstücks, Kartenblatt 6, Parzelle 48/599, wird aufgehoben, da der Gläubiger dies beantragt hat. F 301
Der auf den 3. Juni 1904 bestimmte Termin fällt weg.

Wiesbaden, den 22. April 1904.
Königliches Amtsgericht.

Die im Justiz-Gefängnis hier als unbrauchbar anstrangierten Utensilien, ferner altes Eisen, Messing, Blei, Lumpen pp., sollen an den Meistbietenden versteigert werden, wozu Termin im Hofe des Justiz-Gefängnisses, Albrechtstr. 29, hier, auf

Freitag, den 27. Mai 1904,
vormittags 11 Uhr,

anberaumt ist. F 269
Die Versteigerungs-Bedingungen sind im Bureau des Gefängnis-Inspectors einzusehen.

Wiesbaden, den 21. April 1904.
Der Gefängnis-Vorsteher.

Bekanntmachung.

betreffend die Beschäftigung von Zughunden.

Die im § 2 der Polizeiverordnung vom 2. Juni 1899 — betreffend die Benutzung der Hunde als Jutiere — vorgeschriebene allgemeine Beschäftigung der Zughunde und Hundefuhrwerke findet in diesem Jahre in der Zeit vom 25. April bis 5. Mai und zwar täglich zwischen 8 und 9 1/2 Uhr vormittags, durch den königlichen Departements-Inspektoren Herrn Dr. Augustin, Moritzstraße Nr. 21, hier statt.

Diejenigen Besitzer, welche Hunde innerhalb des Polizeibereichs Wiesbaden zum Ziehen benutzen, fordern ich hiermit auf, solche nebst den dazu gehörigen Fuhrwerken dem Herrn Dr. Augustin in der angegebenen Zeit zwecks Beschäftigung vorzuführen. Die bereits früher erteilten Erlaubnisscheine zum Gebrauche von Zughunden sind bei der Vorführung voranzugeben und zwecks Verlängerung für das Jahr 1904 nebst der tierärztlichen Bescheinigung bis 15. Mai d. J. hier vorzulegen.

Von diesem Zeitpunkte ab haben die Eigentümer, welche Hundefuhrwerke innerhalb des hiesigen Polizeibereichs benutzen, ohne die Verlängerung der Erlaubnisscheine für 1904 erwirkt zu haben, die in § 13 der erwähnten Verordnung angedrohte Strafe zu gewärtigen.

Wiesbaden, den 19. April 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit darauf hingewiesen, daß am 1. Jan. 1904 das Gesetz, betreffend **Rinderarbeit in gewerblichen Betrieben** vom 30. März 1903 (N.-G.-B. S. 113) in Kraft tritt und die zur Ausführung desselben von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, der geistlichen Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten und des Innern erlassene Anweisung vom 30. November d. J. demnach in Form einer Besondere in Regierungsblatt (Frankfurter Amtsblatt) veröffentlicht werden wird.

Wiesbaden, den 16. Dez. 1903.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 15. April 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hierdurch auf die in der Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 30 der königl. Regierung zu Wiesbaden — vom 23. Juli d. J. — zum Abdruck gelangte **Polizei-Verordnung betr. den Verkehr mit Mineralwässern** vom 18. Juli 1903 mit dem Bemerkten ausdrücklich hingewiesen, daß mit dem Tode des Inhabers der Provinzial-Polizei-Verordnung (1. Oktober 1903) wie in § 19 angegeben, für den hiesigen Regierungsbezirk erlassene gleiche Verordnung vom 5. Juni 1888 außer Wirksamkeit tritt.

Wiesbaden, den 27. Juli 1903.
Der Polizei-Präsident. In Vert.: Faldt.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 9. April 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die bis zum 31. März 1903 hier abgelieferten und nicht zurückgeforderten Hundegewandstücke sollen demnach zur Versteigerung gelangen. Ansprüche an die in Verwahrung der Polizeidirektion befindlichen Hundegewandstücke können bis zum 1. Mai d. J. auf Zimmer 16 des Polizei-Dienstgebäudes, Friedrichstraße 32, geltend gemacht werden. Von diesem Zeitpunkte ab werden etwaige Reklamationen nicht mehr berücksichtigt.

Wiesbaden, den 16. April 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

betreffend das Aushebungsgeschäft pro 1904.

Das diesjährige Aushebungsgeschäft im Stadtfreie Wiesbaden findet am 5., 6., 7., 9., 10. und 11. Mai statt.

Es kommen zur Vorstellung:

Am 5. Mai: Die als tauglich vorgemusterten des Jahrganges 1882.

Am 6. Mai: Ein Teil des Jahrganges 1883.

Am 7. Mai: Ein Teil des Jahrganges 1883 und Jahrgang 1884.

Am 9. Mai: Die zum Landsturm zugeteilten Leute und die dauernd Untauglichen.

Am 10. Mai: Die nach der Musterung hier ausgezogenen Militärfähigen und die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten, von einem Truppendeile als nicht tauglich befundenen Militärfähigen.

Am 11. Mai: Die der Ersatzreserve zugeteilten Militärfähigen.

Vorladungen und Lösungsscheine sind mitzubringen.

Gesuche um Befreiung bezw. Zurückstellung Militärfähiger wegen häuslicher Verhältnisse müssen, sofern dies nicht schon geschehen ist, unverzüglich an den Magistrat hierher selbst eingereicht werden.

Diese Gesuche gelangen an dem Tage, an dem die Reklamierten zur Vorstellung kommen und zwar unmittelbar nach Beendigung des Musterungsgeschäfts zur Verhandlung.

Dabei müssen diejenigen Angehörigen (Eltern und Brüder über 16 Jahre) deren event. Erwerbunfähigkeit die Befreiung bezw. Zurückstellung eines Militärfähigen beantragt worden ist, ausgehen oder im Falle sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert sind, durch ärztliches Attest entschuldigt sein, da sonst keine Berücksichtigung stattfindet kann.

Ein solches Attest von einem nicht amtlich angeordneten Arzt auszufertigen, so muß es amtlich bescheinigt sein.

Die Militärfähigen haben sich an den betreffenden Tagen pünktlich um 7 1/2 Uhr morgens im Saale des Hauses Goldgasse 2a, in sauberem Anzuge, mit einem reinen Hemde gekleidet und sauber gewaschen, der Fragkommission vorzustellen.

Innerhalb und außerhalb des Musterungsortes haben die Militärfähigen während der Dauer des Geschäftes sich ordnungsmäßig und anständig zu betragen und jede Störung des Geschäftes durch Trunkenheit, Widerspenstigkeit, unerlaubte Entfernung, unzüchtiges Sprechen, sowie ähnliche Angehörigkeiten zu vermeiden. Das Rauchen ist den Militärfähigen während der Abhaltung des Musterungsgeschäfts verboten.

Zwischenhandlungen gegen die Verordnung werden auf Grund des § 3 der Polizeiverordnung vom 27. Juli 1898 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Unpünktliches Erscheinen, Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund, wird, sofern die betreffenden Militärfähigen nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe erwirkt haben, nach § 26 ad 7 der Verordnung vom 22. November 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 15. April 1904.
Der Civil-Vorsitzende
der Ersatz-Kommission Wiesbaden, Stadt:
v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um auch bei in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11 1/2 bis mittags 1 1/2 Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats, nachmittags von 2 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftslokal, Bismarckring 14, 1, hier statt.

Wiesbaden, den 8. April 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung jeder Landbriefträger auf seinem Bestimmungsorte ein Annahmeweb mit sich führen muß, in welches er die von ihm angenommenen Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangaben, Postanweisungen, gewöhnliche Pakete und Nachnahmeforderungen, die zur Frankierung dieser Sendungen bar entrichteten Beträge, sowie die angenommenen Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihm hierfür übergebenen Geldbeträgen einzutragen hat. Der Einkäufer oder Auftraggeber ist berechtigt, sich das Annahmeweb vorzeigen zu lassen, um sich von den Entwürfen zu überzeugen, auch kann er die Entwürfen selbst übergeben. In gleicher Weise kann das Publikum die bei den Poststellen niedergeliegenden Postanweisungsbeträge, Wertsendungen u. dergleichen eigenhändig in das Annahmeweb der Poststelle eintragen, oder sich von der Buchung durch den Poststelleninhaber oder dessen Vertreter überzeugen.

An das Publikum ergeht hiermit gleichzeitig die Aufforderung, von der ihm zustehenden Berechtigung in jedem Falle Gebrauch zu machen.

Frankfurt (Main), den 12. April 1904.
Kaiserlich Deutsche Ober-Postdirektion.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 16. April 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Ausübung des Friseurs-, Barbier- und Haarschneide-Gewerbes.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibereichs der Stadt Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.
Die Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben müssen stets peinlich sauber und sauber gehalten werden. Sie dürfen weder als Schlafstellen, noch zum Kochen benutzt werden; auch dürfen in denselben Hunde und Katzen nicht gehalten werden.

In jeder Friseur- pp. Stube muß ein mit Wasser gefüllter Eucknapf an leicht zugänglicher Stelle vorhanden sein.

§ 2.
Barbiere und Friseure müssen sich bei Ausübung ihres Berufs größter Sauberkeit bestreben. Sie müssen stets sauber, leicht waschbare Überkleider tragen und vor Bedienung jedes Kunden sich die Hände gründlich waschen.

An diesem Zweck muß in jedem Geschäftslokal eine für das Personal leicht zugängliche Waschanlage mit stets frischem Wasser, sowie die nötige Anzahl reiner und trockener Handtücher zum Abtrocknen der Hände vorhanden sein.

§ 3.
Für jeden Kunden müssen reine, seit der letzten Reinigung noch nicht benutzte Lächer oder frisches Seidenpapier, das nach dem Gebrauch zu vernichten ist, verwendet werden. Kopfhalter sind vor jedesmaligen Gebrauch mit einem reinen Tuch oder ebensolchem Papier zu belegen.

§ 4.
Die Verwendung von Schwämmen und Biberwäskeln, sowie die gemeinsame Benutzung von Bartbinden, Rasierpinseln, Kopfwäskeln und Bartbürsten zum Auftragen von Flüssigkeiten oder Pomade ist verboten.

§ 5.
Sämtliche Geräte müssen stets sauber gehalten werden. Sie sind daher nach jeder Benutzung sofort zweckentsprechend und gründlich zu reinigen.

§ 6.
Personen, die an einer Haut- oder Haarkrankheit oder an einer übertragbaren Krankheit leiden oder eiternde Wunden an den Händen haben, dürfen das Barbier-, Friseur- und Haarschneide-Gewerbe nicht ausüben.

§ 7.
Personen, die an einer Haar- oder Hautkrankheit der sichtbaren Körperteile, an Ungeziefer oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen in öffentlichen Barbier- pp. Stuben nicht bedient werden.

Lächer und Geräte, die bei der Bedienung solcher Personen außerhalb der Geschäftsstuben verwendet worden sind, müssen, bevor sie wieder in Gebrauch genommen werden, in Sodawasser ausgekocht oder wenn dies nicht möglich (wie bei Bürsten) mit heißem 2%igen Sodawasser gründlich ausgewaschen werden.

§ 8.
Verletzungen, die beim Rasieren oder Haarschneiden entstehen, dürfen nicht mit dem Finger berührt oder mit blutstehenden Schwämmen oder Saisien u. a. behandelt werden. Vielmehr ist die Wunde nur durch längeres Ausräuen von reinen Wattebäuschen zu stillen.

§ 9.
Ein leicht lesbare Abdruck dieser Polizeiverordnung muß in jeder Friseur-, Barbier- oder Haarschneidestube an einer hellen, dem Publikum bequem zugänglichen Stelle angebracht sein.

§ 10.
Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung seitens solcher Personen, welche das Friseur-, Barbier- oder Haarschneidegewerbe betreiben, aber in demselben beschäftigt sind, werden, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 11.
Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. März 1904.
Der königliche Polizei-Präsident:
v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Einführung der Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 wird nach Beratung mit dem hiesigen Gemeindevorstande verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind verpflichtet, die Preise des gewöhnlichen Brotes für je 1/2 Kilogramm (1 Pfund) an den Verkaufsstellen durch einen von außen sichtbaren und von dem Revier-Polizei-Kommissar abgestempelten Aufschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Die Preise dürfen nur an einem **Montag** abgeändert werden. Diese Abänderung muß am nämlichen Tage dem Revier-Polizei-Kommissar mitgeteilt und von dem letzteren der abgeänderte Aufschlag abgestempelt werden.

§ 2. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Waage mit Gewichten aufzustellen oder mitzuführen und Räufern auf Verlangen das Brot vorzutwiegen.

§ 3. Wer einen höheren Preis für Brot, als den nach § 1 angezeigten verlangt oder sich zahlen läßt, oder wer weniger Brot an Gewicht liefert, als er verkauft hat oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Polizeiverordnung vom 25. Februar d. J. wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an deren Stelle die obige Verordnung.

Wiesbaden, den 12. April 1881.
Königliche Polizei-Direktion. Dr. v. Strauß.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 5. April 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die auf Grund des § 38 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften vom 28. November 1901 über den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten u. dergleichen, nicht genügende Beachtung finden. Dies gilt insbesondere von den in No. 7 a. a. D. enthaltenen Bestimmungen (Angabe des Namens des betreffenden Gewerbetreibenden u. s. w. auf den Erträgen).

Ich weise die beteiligten Gewerbetreibenden auf benannte Vorschriften mit dem Bemerkten ausdrücklich hin, daß Zwischenhandlungen auf Grund des § 148 Abs. 1 Nummer 4a Gewerbe-Ordnung unanfechtlich zur Bestrafung gebracht werden müssen.

Wiesbaden, den 15. Februar 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Andrag

aus der Feldpolizei-Verordnung vom 25. Mai 1894.

§ 3. Tauben dürfen während der Saatzeit im Frühjahr und Herbst nicht aus den Schlägen gelassen werden. — Die Dauer der Saatzeit bestimmt alljährlich das Feldgericht.

§ 17. Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbetriebsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Die Frühjahr-Saatzeit dauert vom 1. April bis 15. Mai cr.

Wiesbaden, den 18. März 1904.
Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Die **Heberolle** über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Stadtfreie Wiesbaden zu zahlenden Beiträge zu den Ausgaben der hiesigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1903 wird vom 15. April d. J. ab zwei Wochen lang bei der Stadtkassenkasse während der Vormittagsstunden zur Einsichtnahme offengelegt.

Gleichzeitig wird mit der Einziehung der Beiträge vorgegangen werden.

Die Uebersicht über die Verteilung des Umlagebetrags ist der Heberolle beigefügt und kann ebenfalls eingesehen werden. Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 106 bis 112 des Unfallversicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 hingewiesen.

Wiesbaden, den 12. April 1904.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche **Kapelle** (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf künstliche Rollen nach Bedarf arbeitsfähig; die gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Kapelle wird stadtsseitig nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofsaufsieder anzumelden, welcher alsdann dafür sorgt, daß diese zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei ist.

Wiesbaden, den 9. April 1904.
Die Friedhof-Deputation.

Bekanntmachung.

Der **Fruchtmarkt** beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 12. März 1904.
Städt. Marktamt

Die Preise der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Reichsamtes vom 16. bis einschl. 22. April 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods such as '1. Viehmarkt', '2. Fruchtmarkt', '3. Victualienmarkt', '4. Fischmarkt', '5. Geflügel und Wild', '6. Fleisch', and '7. Getreide, Mehl und Brod'. Each item is listed with its unit and price.

Wiesbaden, den 22. April 1904.

Bekanntmachung.

Das Betreten der Wiesen ist verboten. Das Feldjagdpersonal hat Anweisung erhalten, Übertretungen zwecks Befragung zur Anzeige zu bringen.

Wiesbaden, den 23. April 1904.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan einer Seitenstraße der Bahnstraße zwischen Bahnstraße Hans No. 1 u. 2, Eckenförderstraße, sowie zur Änderung der Baufluchtlinien für den Straßenteil der Bahnstraße zwischen dem Zielring und der Eckenförderstraße hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, I. Obergeschoss, Zimmer No. 33 a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 23. April er. beginnenden u. einschließlich 21. Mai er. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 20. April 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das Gelände zwischen Bahn-, Kar-, Emser-, Walfmühl- und Kesselbachstraße hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, I. Obergeschoss, Zimmer No. 33 a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 23. April er. beginnenden u. einschließlich 21. Mai er. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 21. April 1904.

Der Magistrat.

Verdingung.

Die Lieferung von 200 lb. m Gummi-schlauch von 30 mm Durchmesser und 8 mm Wandstärke für den Kanalreinigungsbetrieb soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingungen werden.

Angebots-Formulare und Verdingungs-Unterlagen können während der Vormittags-Dienststunden im Rathaus, Zimmer No. 57, eingesehen die Verdingungs-Unterlagen auch von dort gegen Barzahlung oder briefliche Einreichung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Sonnabend, den 30. April 1904,

vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungs-Formular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 12 Tage.

Wiesbaden, den 14. April 1904.

Stadtbauamt,

Abteilung für Kanalisationswesen.

Verdingung.

Die Ausführung der Erdarbeiten für die Krankenhausweiterbauarbeiten (Looz I: chirurgische Abteilung und Looz II: Wirtschaftsgebäude) soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingungen werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Stadt-Verwaltungsgeschäude, Friedrichstraße No. 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebotsformulare, einschließlich Zeichnungen, auch von dort bis zum 30. April d. J. bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „S. N. 19“ versehene Angebote sind spätestens bis

Montag, den 2. Mai 1904,

vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt unter Einhaltung der obigen Looz-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 25. April 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Bekanntmachung.

Die auf den 28. d. M. anberaumte Jagdverpachtung der Gemeinde Neckenroth findet vorläufig nicht statt.

F 318

Busch, Bürgermeister.

Nassauische Landesbibliothek.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 25. April 1904 an im Lesezimmer ausgestellt sind u. dort vorausbestellt werden können.

Brockmann, C., Verzeichnis der arabischen, persischen etc. Handschriften der Staatsbibliothek zu Breslau. Breslau 1903. Geschenk von der Stadtbibliothek zu Breslau. Centralblatt, Literarisches, Für Deutschland. Jahrgang 54. Leipzig 1903. Bube, W., Die ländliche Volksbibliothek. Ein krit. Wegweiser. Aufl. 3. Berlin 1903. Gesch. von Professor Dr. Liesegang. Zeitschrift für Kirchengeschichte. Band 24. Gotha 1903. Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie. Jahrgang 48. Leipzig 1903. Viereck, L., Zwei Jahrhunderte deutschen Unterrichts in den Vereinigten Staaten. Braunschweig 1903. Nebel, F., Die Königl. Militär-Lernanstalt. Berlin 1902. Mittelschulgesetzentwurf im ungarischen Reichstage. Übersetzung nach dem stenogr. Bericht. Hermannstadt 1883. Geschenk von Prof. Dr. Spamer. Dornburg, H., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preussens. Bd. 1 und 2. Halle 1899—1902. Lason, Adolf, System der Rechtsphilosophie. Berlin 1882. Reichsgesetzblatt 1903. Berlin 1903. Menger, Anton, Neue Staatslehre. Aufl. 2. Jena 1904. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 59. Tübingen 1903. Statistik, Preussische, Heft 161—163; 182; 183; 184. Berlin 1901—1904. Geschenk vom Königl. Preuss. Statistischen Bureau zu Berlin. Widdern, Cardinal v., Das Nachtgefecht im Feld- u. Festungskriege. Aufl. 3. Berlin 1894. Kunz, Herm., Die Feldzüge des

Feldmarschalls Radetzky in Oberitalien 1848 u. 1849. Berlin 1890. Roth, K., Geschichte des Byzantinischen Reiches. Leipzig 1904. Staerk, Willy, Über den Ursprung der Grallengende. Tüb. 1903. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1903. Hannover 1903. Geschenk vom Königl. Preuss. Unterrichtsministerium. Stojentin-Stettin, M. von, Aus Pommerns Herzogtagen. Kulturgeschichtliche Bilder. Stettin (1903). Geschenk von Prof. Dr. Liesegang. Monumenta Germaniae historica. Scriptorum Tom. 31. Hannover 1903. Nassoia, Zeitschrift für nassauische Geschichte etc. Jahrgang 4. Wiesbaden, P. Plaum, 1903. Denkschrift zur Begründung der Notwendigkeit und Berechtigung der Lahnkanalisation. Frankfurt a. M. 1901. Gesch. von der Kommission zur Förderung der Lahnkanalisation. Cattermole, Illustr. history of the great civil war of the times of Charles I. London 1852. Geschenk v. Frau Dr. Velten. Lübbens, E. L., Ostfrieslands Schifffahrt und Seefischerei. Tübingen 1903. Harnack, Otto, Deutsches Kunstleben in Rom im Zeitalter der Klassik. Weimar 1896. Schwaba, Kurt, Mit Schwert und Pflug in Deutsch-Südwest-Afrika. A. 2. Berlin 1904. Zeitschrift der Gesellschaft f. Erdkunde zu Berlin. Jahrg. 1903. Berlin 1903. Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins. Band 32—34. München 1901—1903. Geschenk von Herrn Rentner Ph. Abegg. Dürckheim, Graf Ferd. Eckbrecht v., Lillis Bild geschichtlich entworfen. Auflage 2 von Alb. Büschowsky. München 1894. Hogendorp, Gysbert Karl, Briefen en gedenkschriften. Deel 1—4. s. Gravenhage 1857. Schneider, Th., Michael Servet. Vortrag. Wiesbaden, Moritz und Münzel, 1904. Muschner-Niedenführ, G., Caesar Fleischlen. Berlin 1903. Geschenk von Prof. Dr. Liesegang. Kürschner, Deutscher Literatur-Kalender. Jahrgang 26. Leipzig 1904. Krauss, Rud., Eduard Morike als Gelegenheitsdichter. Stuttgart 1895. Gottehall, Rud., Neue Gedichte. Breslau 1888. Hartmann, Moritz, Novellen. Teil 1—3. Hamburg 1863. Fischbach, Fried., Goldkörner der Weisheit. Wiesbaden, Selbstverlag 1895. Gesch. v. Verfasser. Fitger, A., Fahrendes Volk. Gedichte. A. 2. Oldenburg (1883). Dietz, Rud., Nix for unguet! Lustige Gedichte in nassauischer Mundart. Band 3. Auflage 2. Wiesbaden, Lützenkirchen und Bröcking, 1904. Volkabücher, Wiesbadener, Nr. 31—35. Ad. Stern, Weihnachts-Oratorium; F. Grillparzer, Der arme Spielmann; W. Hauff, Jud Süß; E. Pasqué, Wer hat dich, du schöner Wald? Wiesbaden, Verlag des Volksbildungsvereins (H. Stadt) 1903. Böhlau, H., Der schöne Valentin etc. Berlin 1886. Wildenbruch, E. v., Harold. Trauerspiel in fünf Akten. Berlin 1882. Zeitschrift für analytische Chemie. Band 42. Wiesbaden, C. W. Kreidel, 1903. Pfeffer, W., Pflanzenphysiologie. Ein Handbuch der Lehre vom Stoffwechsel. Band 2 (Krattwechel). Leipzig 1904. Jahrbücher des Nass. Vereins für Naturheilkunde. Jahrgang 56. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1903. Annalen der Physik. 4. Folge. Band 11. Leipzig 1903. Archiv für Ohrenheilkunde. Band 36. Leipzig 1894. Gesch. von Frau Dr. C. Götz. Archiv f. Augenheilkunde. Band 48. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1903. Archiv für Gynäkologie. Band 70. Berlin 1903. Zeitschrift für klinische Medizin. Band 50. Berlin 1903. Archiv f. die gesamte Physiologie des Menschen u. der Thiere. Band 99. Bonn 1903.

Dampfer-Fahrten.

Rhein - Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 10.35, 12.30 bis Cöln, mittags 3.20 (nur an Sonn- und Feiertagen) bis Assmannshausen, abends 6.35 (Güter-schiff) bis Bingen. F 320

Tägliche Gepäckbeförderung. Billets und Auskunt in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgrasse 20. Telefon 2384.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt

August Waldmann.

Im Anschluss an die Wiesbadener Straßenbahn. Beste Gelegenheit nach Mainz. Fahrplan ab 1. April bis 1. Mai 1904.

Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 6⁰⁰ 11¹⁵ 12¹⁵ 1 2¹⁵ 3 4¹⁵ 5 6¹⁵ 7.

An und ab Kaiserstraße-Hauptbahnhof Mainz 5 Minuten später.

Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 8⁰⁰ 10¹⁵ 12¹⁵ 1 2 3 4 5 6 7 8.

An und ab Kaiserstraße-Hauptbahnhof Mainz 5 Minuten später.

* Nur Freitags. † Nur Sonn- und Feiertags.

Frachttüger 35 Pfg. per 100 Kg. Extraboote für Gesellschaften. Abonnements.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. „Alexandria“ nach Philadelphia, 21. April 12 Uhr 25 Min. mittags Cuxhaven passiert. D. „Andalusia“ auf der Heimreise von Ostasien, 21. April Perim passiert. D. „Artemisia“ 22. April von Yokohama. D. „Barcelona“ von Newport News kommend, 20. April 12 Uhr 20 Min. mittags auf der Elbe. D. „Bethania“ 20. April 7 Uhr morgens in Boston. D. „Brigaviva“ 21. April von Singapore. D. „Calabria“ 20. April von Bahia. S.-D. „Columbia“ 21. April 12 Uhr mittags von New York via Plymouth u. Cherbourg nach Hamburg. D. „Constantia“ von Westindien kommend, 22. April 1 Uhr morgens in Havre. D. „Dacia“ 20. April in Buenos Aires. D. „Dorfmund“ nach New Orleans, 20. April 9 Uhr 30 Min. abends Cuxhaven passiert. R.-P.-D. „Hamburg“ auf der Heimreise von Ostasien, 21. April 4 Uhr morgens von Penang. D. „Hispania“ von Westindien kommend, 21. April 12 Uhr nachts von Havre nach Hamburg. D. „Karthago“ 21. April von Tampico. D. „Markomania“ nach Westindien, 20. April 10 Uhr 45 Min. abends Cuxhaven passiert. D. „Moltke“ nach New York, 21. April 11 Uhr 30 Min. mittags Cuxhaven passiert. D. „Nauplia“ 20. April von Montevideo nach Havre, London und Hamburg. D. „Nigeria“ von der Westküste Amerikas kommend, 19. April von London. D. „Numidia“ 20. April vor Rio Grande do Sul angekommen. D. „Parthia“ 20. April in Tampico. D. „Patagonia“ nach Nordbrasilien, 21. April 10 Uhr morgens Cuxhaven passiert. D. „Patricia“ von New York kommend, 21. April 6 Uhr nachm. auf der Elbe. D. „Prinz Adalbert“ von Genua nach New York, 19. April 6 Uhr nachm. von Neapel. D. „Prinz Sigismund“ 21. April von Santos via Rio de Janeiro und Bahia nach Lissabon, Boulogne u. Hamburg. Vergnügungs-„amplier“ „Prinzessin Victoria Luise“ 20. April 5 Uhr nachm. von Ponta Delgada. D. „Silva“ Truppentransport, 19. April in Tsingtau. D. „Suevia“ 20. April von Shanghai. D. „Suevia“ 20. April in Havana.